



**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz  
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung  
(EG ELG)**

Antrag der SP-Fraktion zur 2. Lesung  
vom 28. Februar 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die SP-Fraktion zur 2. Lesung  
folgenden Antrag:

§ 2 Abs. 1 Pkt. b  
bei Personen mit BESA-Stufe 3 oder 4  
und dafür streichen von § 7 Abs. 2

375 Prozent (statt 275 Prozent)

Begründung:

Die kantonalen Ergänzungsleistungen wurden primär eingeführt, um die hohen Mietzinse im Kanton Zug abzufedern. Im EG ELG werden zusätzlich bei schwer hilfs- und pflegebedürftigen Heimbewohner/innen (BESA-Stufen 3 und 4) die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten für Tagestaxen um 100 % erhöht. Weil dies Teil der kantonalen Ergänzungsleistungen ist, gilt dies aber nicht für Ausländer/innen aus Drittstaaten.

Diese Ausschlussung ist nicht nachvollziehbar. Menschen, welche in der Regel seit Jahrzehnten hier wohnen und alle ihre Pflichten (Steuern, Leistungen an die Sozialversicherungen usw.) erfüllt haben, werden, wenn ihre Hilfs- und Pflegebedürftigkeit zunimmt, d.h. von BESA-Stufe 2 zur BESA-Stufe 3 wechselt, schlechter gestellt. Dafür gibt es keine vernünftigen Argumente.

Diese Regelung verstösst aber auch gegen Bundesrecht. Im ELG vom 6. Oktober 2006 regelt der Bund in Art. 5 die speziellen Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer und bestimmt in Art. 7, dass die Kantone keine zusätzlichen Einschränkungen vornehmen dürfen. Da es sich bei den Heimtaxen gemäss Art. 10 Abs. 2 um die durch Bundesrecht definierten Ergänzungsleistungen handelt, gibt es unseres Erachtens keinen Spielraum für die Kantone, hier eine zusätzliche Einschränkung zu machen. Es ist deshalb notwendig, die anrechenbaren Kosten bei Heimaufhalten abschliessend bei den EL nach Bundesrecht, d. h. in § 2, zu regeln. Dafür kann der entsprechende Absatz 2 in § 7 gestrichen werden.